



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Inge Aures, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus; hier: Änderung § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung); hier: Einfügung einer neuen Nr. 12 (Neufassung Art. 47 Abs. 2 BayBO) (Drs. 18/8547)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Art. 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 legt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung fest. ²Ein Abstellplatz für drei Lastenfahrräder ist dabei als einem Pkw-Stellplatz gleichwertig anzusehen und erfüllt die Anforderungen der Stellplatzpflicht entsprechend. ³Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.““

2. Die ursprünglichen Nrn. 12 bis 36 werden die Nrn. 13 bis 37.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Lastenfahrräder sind mittlerweile ein fester Bestandteil des alltäglichen Verkehrs. Besonders in den Innenstädten verzichten Bewohnerinnen und Bewohner vielfach schon auf die Anschaffung eines eigenen Pkw und nutzen Fahrräder mit Anhänger oder Lastenfahrräder.

Die Stellplatzpflicht in der Bayerischen Bauordnung findet auf die neuen Entwicklungen im Verkehr nicht die passenden Antworten. Zum sicheren Abstellen von Verkehrsmitteln, die keine Pkw sind, fehlt vielerorts die entsprechende Infrastruktur. Fahrräder und Lastenfahrräder werden häufig vor Häusern und Wohnungen abgestellt und behindern so den Fuß- oder Straßenverkehr.

Die Stellplatzpflicht soll deswegen auch erfüllt sein, wenn statt eines Stellplatzes für Pkw drei Stellplätze für Lastenfahrräder geschaffen werden. Eine Analyse vom Bezirksamt Neukölln (Berlin) im Jahr 2019 hat gezeigt, dass der Platzbedarf beim Abstellen von drei Lastenfahrrädern mit dem eines Pkw vergleichbar ist.

Bauträger werden sich also nur für diese Alternative entscheiden, wenn sie ein entsprechendes Mobilitätsbedürfnis und eine entsprechende Nachfrage absehen können.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nr. 12.